



**Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e. V.**

Dortmund, den 10.11.2023

Sehr geehrtes Mitglied,

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass Sie von einer Krankenkasse, der AOK Nordwest, in den nächsten Tagen ein Schreiben erhalten werden. Wir haben auch am gestrigen Nachmittag auf unserer Delegiertentagung Ihre Delegierten darüber in Kenntnis gesetzt.

Die AOK weist in diesem Schreiben auf gewisse **Kennzeichnungspflichten aus der seit 2006 gültigen DTA-Richtlinie** hin. Es ist in erster Linie für **Selbstabrechner** relevant, wer über einen Dienstleister abrechnet, muss sich nach dessen Vorgaben richten.

Viele von Ihnen, die selbst abrechnen, werden bereits die Unterlagen entsprechend der DTA-Richtlinie, kennzeichnen. Für diese Unternehmer besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Wer bislang seiner Verpflichtung zur entsprechenden Kennzeichnung der Belege nicht nachgekommen ist, hat nun einen Mehraufwand, sollte sich aber freuen, dass er bis zu 17 Jahre damit durchgekommen ist. Welche konkrete Kennzeichnung gemeint ist, entnehmen Sie bitte dem AOK-Schreiben selbst.

Die AOK schlägt in ihrem Schreiben zur Umsetzung der Kennzeichnungspflicht eine Aufkleberlösung vor und verweist auch auf Softwarehäuser, die diese in ihre Abrechnungssoftware bereits integriert haben. Diese Aufkleberlösung ist keine Verpflichtung! Sofern es in Ihre Abläufe passt, spricht jedoch auch nichts dagegen, sie zu nutzen. Es bleibt aber auch jede andere richtlinienkonforme Kennzeichnung uneingeschränkt zulässig.

Auf dem Schreiben gibt die AOK drei kostenlose Rufnummern an, unter denen Ihnen Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die Ihre Fragen hinsichtlich der Aufkleberlösung und der Kennzeichnung der Urbelege klären können.